

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 213/13 B

L 1 R 771/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 170/08 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat der Beigeladenen die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten; im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Urteil vom 24.4.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehegatten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 15.7.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 5 a) Die Klägerin trägt vor, das LSG habe die Voraussetzung von § 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI mit der Begründung verneint, dass der Bezug von Unterhalt vom Versicherten nicht durch Einräumung des Nießbrauchsrechts erfüllt worden sei, da der Klägerin dieses Recht zur



Nutzung übertragen worden sei (*S 5 der Beschwerdebegründung*). Die Rechtsauffassung des LSG, wonach das Nießbrauchsrecht zwar grundsätzlich zu den Unterhaltsleistungen gehöre, jedoch nur dann, wenn der Unterhaltspflichtige "der Eigentümer des Nießbrauchs an der Sache (Grundstück/ Wohnung)" bleibe und er nur das Nutzungsrecht dem Unterhaltsberechtigten überlasse (*Beschwerdebegründung aaO*), widerspreche der Rechtsauffassung des BSG. Wenn das LSG zudem der Ansicht sei, dass der überlebende Ehegatte, der im Besitz und Genuss der auf ihn übertragenen Vermögenswerte verbleibe, durch den Tod des Versicherten keine wirtschaftlichen Einbußen erleide, die durch eine Hinterbliebenenrente auszugleichen wären (*S 7 der Beschwerdebegründung*), so widerspreche auch dies der Rechtsauffassung des BSG (*unter Hinweis auf BSG vom 29.4.1997 - 5 RJ 40/95; BSG SozR 2200 § 1265 RVO Nr 89; BSGE 46, 16 = SozR 2200 § 1265 Nr 31; BSG vom 14.10.1992 - 5 RJ 48/91 - HV-Info 1993, 1250; BSG SozR Nr 21 zu § 1265 RVO; BSG SozR 2200 Nr 24 und 36 zu § 1265 RVO*).

6 Dieser Vortrag genügt aber nicht den vorgenannten Anforderungen an das Aufzeigen einer Divergenz. Es mangelt daran, dass die Klägerin zwar Auszüge aus den og Urteilen des BSG umfangreich wiedergibt, ohne aber einen konkreten Rechtssatz herauszufiltern, von dem das LSG abgewichen sei. Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich aus den umfangreichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung einen geeigneten Rechtssatz herauszusuchen. Dieser muss vielmehr klar und deutlich der Beschwerdebegründung zu entnehmen sein, woran es hier insoweit fehlt.

7 b) Die Klägerin trägt weiterhin vor, das Berufungsurteil habe den Rechtssatz aufgestellt, "dass die Gewährung von Hinterbliebenenrente nach dem im April 2007 geltenden Recht von den Einkommensverhältnissen des Hinterbliebenen abhängig ist",

und dieser Rechtssatz den Ausführungen in dem Urteil des BSG vom 29.4.1997 - 5 RJ 40/95 - widerspreche:

"Die Hinterbliebenenrente, zu der auch die Witwenrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) gehört, stellt eine Versicherungsleistung dar. Dem gesamten Hinterbliebenenrecht ist fremd, die Leistung von den Einkommensverhältnissen der (oder des) Hinterbliebenen abhängig zu machen. Wenn der Gesetzgeber dies bei Renten, insbesondere solchen i.S. von § 243 SGB VI oder des vorher geltenden § 1265 RVO, gewollt hätte, hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft, worauf im BSG-Urteil vom 9.2.1978 zutreffend hingewiesen worden ist".

8 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um abstrakte Rechtssätze handelt. Denn es fehlt bereits an der erforderlichen Klärungsbedürftigkeit, wenn die Divergenz ältere, inzwischen überholte Rechtsprechung des BSG betrifft (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 58*). Die Klägerin hat versäumt darzulegen, dass für ihren im April 2007 gestellten Antrag auf Hinterbliebenenrente die og Entscheidung des BSG noch einschlägig sei. Für die Bezeichnung einer Divergenz ist aber auf die aktuelle Rechtsprechung des BSG (*vgl zB zuletzt Senatsurteile vom 17.4.2012 - BSG SozR 4-2400 § 18a Nr 2 und 3 zur Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten*) abzustellen (*vgl BSG vom 7.8.1984 - 6 Ba 17/84 - Juris RdNr 7 mwN*).



- 9 2. Die Klägerin hat auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache formgerecht dargelegt.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 11 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist das Tatbestandsmerkmal des Erhalts von Unterhalt im Sinne des § 243 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI erfüllt, wenn die Leistung von Unterhalt allein auf der durch Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchsrechts in einer notariell beglaubigten Vereinbarung durch den Versicherten für den Ehegatten beruht und die Ehegatten zugleich in der Vereinbarung einen gegenseitigen Verzicht auf weitere Unterhaltsansprüche auch für den Fall des Notbedarfs erklärt haben?"
- "Welche Anforderungen sind an eine Vereinbarung zu stellen, die die Einräumung eines Nießbrauchsrechts an den Ehegatten unter Verzicht auf Unterhalt vorsieht, damit das Nießbrauchsrecht als Unterhaltsleistung im Sinne des § 243 Abs. 2 SGB VI gewertet werden kann?"
- 13 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Fragen hinreichend abstrakt formuliert und vom Einzelfall der Klägerin gelöst sind. Selbst wenn abstrakte Rechtsfragen vorlägen, hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache nicht ausreichend dargelegt. Zwar benennt sie die Vorschrift von § 243 Abs 2 Nr 3 SGB VI, aus der sie die aufgeworfenen Fragen herleitet. Sie behauptet dann aber lediglich, dass "eine eindeutig klarstellende Entscheidung des BSG gerade für die Konstellation, dass einem Ehegatten in einer Vereinbarung ein lebenslanges Nießbrauchsrecht unter gleichzeitigem Verzicht auf weitergehende Unterhaltsansprüche eingeräumt wird und wie eine solche Vereinbarung im Rahmen der Rentengewährung zu werten ist", bisher nicht ergangen sei (*S 10 f der Beschwerdebegründung*). Damit hat sie den höchstrichterlichen Klärungsbedarf aber nicht ausreichend dargetan. Wenn die



Beschwerdebegründung auf verschiedene Urteile des BSG Bezug nimmt und die dortige Rechtsauffassung wiedergibt, um eine Divergenz aufzuzeigen (*S 5 bis 9 der Beschwerdebegründung*), wäre es nach den vorgenannten Maßstäben erforderlich gewesen, sich mit dieser Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen und anhand dieser argumentativ darzulegen, dass die aufgeworfenen Fragen noch nicht beantwortet seien. Hierzu finden sich aber keine Ausführungen in der Beschwerdebegründung.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

